

Amthches Kreis-Blatt



für den

Unterlahn-Kreis.

Amthches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreisaußschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einpaltige Zeile oder deren Raum 20 Pfg.,
Reklamezeit: 10 Pfg.

Ausgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 36.
In Bad Ems: Römerstraße 97.

Druck und Verlag von H. Chr. Sommer,
Diez und Bad Ems.
Verantw. f. d. Schriftl. Paul Lange, Bad Ems.

Nr. 93

Diez, Montag den 22. April 1918

58. Jahrgang

Amthcher Teil

Kommandantur der Festung
Coblenz-Chrenbreitstein.

Nbt. II. Nr. 5802. Coblenz, den 18. April 1918.

Verordnung.

Immer wieder gehen von militärischen Dienststellen und Kriegswirtschaftlichen Betrieben, die dringende Aufträge im Heeresinteresse auszuführen haben, Klagen darüber ein, daß einzelne Versender

- Wagen, die ihnen von der Eisenbahnverwaltung zur Beförderung bestimmter, dringend benötigter Güter bevorzugt gestellt worden sind, zu anderweitigen Zwecken verwenden,
- Wagen, die sie beladen erhalten haben, nach Entladung ohne Einverständnis der Eisenbahn wieder beladen.

Ein solches Verfahren widerspricht den Interessen der öffentlichen Sicherheit. Gemäß § 96 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 und § 1 des Abänderungsgesetzes vom 11. Dezember 1915 verbiete ich hiernach, daß der Versender die ihm für bestimmte Sendungen von der Eisenbahnverwaltung überwiesenen Eisenbahnwagen ohne Genehmigung der Eisenbahnverwaltung für andere Sendungen verwendet oder für ihn beladen eingegangene Wagen ohne Zustimmung der Eisenbahnverwaltung wieder beladet. Verstöße hiergegen werden, sofern die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu 1 Jahr und beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Der Kommandant:
v. Luchwald,
Generalleutnant.

(Vst. (b) 511/12. 17 R. N. U.)

Bekanntmachung.

Im Interesse der öffentlichen Sicherheit wird hiermit für die Dauer des Krieges jeglicher Handel mit Schnellstahl ohne Rücksicht auf die Art der Legierung, sowie mit Abfällen und Spänen von Schnellstahl verboten.

Unter Schnellstahl im Sinne dieser Anordnung wird jedes Material verstanden, das handelsüblich als Schnellstahl (Schnellschnittstahl, Schnellarbeitsstahl, Hochleistungsstahl oder Naturstahl und dergl.) gilt oder unmittelbar oder mittelbar hierfür zu verwenden ist.

Trotz des Verbotes bleiben gestattet:

- Verkäufe und Lieferungen an die Kriegsmetall-Aktien-Gesellschaft, Berlin W. 9, Potsdamerstr. 10/11.
- Verkäufe und Lieferungen, für welche Bezugsscheine der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kriegsamtes bzw. auf Grund solcher Bezugsscheine ordnungsmäßig ausgestellte Unter-Bezugsscheine für Schnellstahl vorliegen,
- Verkäufe und Lieferungen von Abfällen und Spänen von Schnellstahl an die Lieferer derjenigen Stähle, von denen die Abfälle und Späne herrühren,
- Verkäufe und sonstige Lieferungen, für welche eine ausdrückliche Genehmigung von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kriegsamtes in Ver. in vorliegt.

Anträge auf Bewilligung von Ausnahmen von vorstehendem Verbot sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kgl. Preuß. Kriegsministeriums in Berlin, Berl. Hedemannstr. 10/11, zu richten. Sie haben nur Aussicht auf Genehmigung, wenn in ihnen der Nachweis des rechtmäßigen Erwerbs der zu verkaufenden Mengen einwandfrei erbracht ist. Die Entscheidungen auf die Anträge behält sich der unterzeichnete Militärbefehlshaber vor.

Zutwiderhandlung oder Anreizung zur Zutwiderhandlung gegen vorstehendes Verbot wird, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verprovoked sind, nach § 96 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. 6. 1851 mit Gefängnis bis zu 1 Jahr und beim Vorliegen mildernder Umstände nach dem Reichsgesetz vom 11. 12. 1915, betr. Abänderung des Gesetzes über den Belagerungszustand, mit Haft oder Geldstrafe bis 1500 Mark bestraft.

Die Bekanntmachung vom 30. 5. 16. Nr. W. 3996/4. 16. R. N. U. tritt hiermit außer Kraft.

Frankfurt (M.), den 20. April 1918.

XVIII Armeekorps.

Stellvertretendes Generalkommando.

Der stellv. Kommandierende General:

Riedel,
General der Infanterie.

Auf Grund des § 2 der Verordnung über die Verarbeitung von Gemüse und Obst vom 23. Januar 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 43) wird bestimmt:

§ 1.

Obstweine (auch Rhabarberwein) des Jahrgangs 1917 dürfen unter den nachstehend festgesetzten Bedingungen abgesetzt werden.

Die Verkaufspreise dürfen keinen im Verhältnis zu den Herstellungskosten oder den Einstandspreisen übermäßigen Gewinn enthalten. Bestrafungen auf Grund der Bekanntmachung gegen übermäßige Preissteigerung vom 23. Juli 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 467) werden durch Innehaltung der Preisbestimmungen dieser Bekanntmachung nicht ausgeschlossen.

Keinesfalls dürfen bei dem Absatz der hierunter bezeichneten Obstweine Preise überschritten werden, die be-
tragen:

I. beim Verkauf durch Hersteller an den Handel

1. in Fässern oder offenen Gefäßen von 10 Liter Inhalt und darüber für 1 Liter Apfelwein 0,95, Birnenwein 0,85, Apfel- und Birnenwein gemischt 0,90, Heidelbeerwein 1,50, Johannisbeerwein, Stachelbeerwein 1,70, Brombeerwein, Kirschw., Himbeerwein 1,80, Erdbeerwein 2,00, Rhabarberwein 0,80 Mk.;
2. in offenen Gefäßen unter 10 Liter Inhalt für 1 Liter Apfelwein 1,05, Birnenwein 0,95, Apfel- und Birnenwein gemischt 1,00, Heidelbeerwein 1,65, Johannisbeerwein, Stachelbeerwein 1,85, Brombeerwein, Kirschw., Himbeerwein 1,95, Erdbeerwein 2,15, Rhabarberwein 0,90 Mk.;
3. in geschlossenen Flaschen zu mindestens 0,7 Liter Inhalt (Flasche ist frachtfrei zurückzugeben oder zum Einstandspreis zu vergüten) für 1 Flasche Apfelwein 1,05, Birnenw. 0,95, Apfel- u. Birnenw. gem. 1,00, Heidelbeerw. 1,65, Johannisbeerw., Stachelbeerw. 1,85, Brombeerw., Kirschw., Himbeerw. 1,95, Erdbeerw. 2,15, Rhabarberw. 0,90 Mk.;

II. beim Verkauf durch Hersteller mit Ausnahme der Gastwirte an Verbraucher und beim Weiterverkauf im Groß- und Zwischenhandel:

1. in Fässern und offenen Gefäßen von 10 Liter Inhalt und darüber für 1 Liter Apfelw. 1,15, Birnenw. 1,05, Apfel- u. Birnenw. gem. 1,10, Heidelbeerw. 1,80, Johannisbeerw., Stachelbeerw. 2,00, Brombeerw., Kirschw., Himbeerw., 2,10, Erdbeerw. 2,30, Rhabarberw. 1,00 Mk.;
2. in offenen Gefäßen unter 10 Liter für 1 Liter Apfelw. 1,25, Birnenw. 1,15, Apfel- u. Birnenw. gem. 1,20, Heidelbeerw. 1,90, Johannisbeerw., Stachelbeerw. 2,10, Brombeerw., Kirschw., Himbeerw. 2,20, Erdbeerw. 2,40, Rhabarberw. 1,10 Mk.;
3. in geschlossenen Flaschen zu mindestens 0,7 Liter Inhalt (Flasche ist frachtfrei zurückzugeben oder zum Einstandspreis zu vergüten) für 1 Flasche Apfelw. 1,25, Birnenw. 1,15, Apfel- u. Birnenw. gem. 1,20, Heidelbeerw. 1,90, Johannisbeerw., Stachelbeerw. 2,10, Brombeerw., Kirschw., Himbeerw. 2,20, Erdbeerw. 2,40, Rhabarberw. 1,10 Mk.;

III. Bei der Abgabe an Verbraucher durch den Groß- Zwischen- und Kleinhandel:

1. in Fässern und offenen Gefäßen von 10 Liter Inhalt und darüber für 1 Liter Apfelw. 1,20, Birnenwein 1,10, Apfel- u. Birnenw. gem. 1,15, Heidelbeerwein 1,90, Johannisbeerw., Stachelbeerw. 2,10, Brombeerw., Kirschw., Himbeerw. 2,20, Erdbeerw. 2,40, Rhabarberw. 1,05 Mk.;
2. in offenen Gefäßen unter 10 Liter Inhalt für 1 Liter Apfelw. 1,25, Birnenw. 1,15, Apfel- u. Birnenw. gem. 1,20, Heidelbeerw. 1,95, Johannisbeerw., Stachelbeerw.

8. in geschlossenen Flaschen zu mindestens 0,7 Liter Inhalt (Flasche ist frachtfrei zurückzugeben oder zum Einkaufspreis zu vergüten) für 1 Fl. Apfelw. 1,45, Birnenw. 1,35, Apfel- u. Birnenw. gem. 1,40, Heidelbeerw. 2,35, Johannisbeerw., Stachelbeerw. 2,50, Brombeerw., Kirschw., Himbeerw. 2,75, Erdbeerw. 3,00, Rhabarberwein 1,30 Mk.

IV. Bei der Abgabe an Verbraucher durch Gastwirte:

1. soweit diese selbst, auch gemäß § 7 Absatz 3 der Verordnung über die Verarbeitung von Gemüse und Obst vom 23. Januar 1918, Hersteller der verarbeiteten Obstweine sind:
 - a) im Ausschank, glasweise oder in offenen Flaschen für 1 Liter Apfelw. 1,25, Birnenw. 1,15, Apfel- und Birnenw. gem. 1,20, Heidelbeerw. 1,90, Johannisbeerw., Stachelbeerw. 2,10, Brombeerw., Kirschw., Himbeerw. 2,20, Erdbeerw. 2,40, Rhabarberw. 1,10 Mk.;
 - b) in geschlossenen Flaschen zu mindestens 0,7 Liter Inhalt für 1 Fl. Apfelw. 1,25, Birnenw. 1,15, Apfel- u. Birnenw. gem. 1,20, Heidelbeerw. 1,90, Johannisbeerw., Stachelbeerw. 2,10, Brombeerw., Kirschw., Himbeerw. 2,20, Erdbeerw. 2,40, Rhabarberw. 1,10 Mk.;
2. soweit nicht von ihnen hergestellte Obstweine verabsolgt werden:
 - a) im Ausschank, glasweise oder in offenen Flaschen für 1 Liter Apfelw. 1,45, Birnenw. 1,35, Apfel- u. Birnenw. gem. 1,40, Heidelbeerw. 2,35, Johannisbeerw., Stachelbeerw. 2,50, Brombeerw., Kirschw., Himbeerw. 2,75, Erdbeerw. 3,00, Rhabarberw. 1,30 Mk.;
 - b) in geschlossenen Flaschen zu mindestens 0,7 Liter Inhalt für 1 Fl. Apfelw. 1,45, Birnenw. 1,35, Apfel- u. Birnenw. gem. 1,40, Heidelbeerw. 2,35, Johannisbeerw., Stachelbeerw. 2,50, Brombeerw., Kirschw., Himbeerw. 2,75, Erdbeerw. 3,00, Rhabarberw. 1,30 Mk.

Beim Verkauf in kleineren als 0,7 Liter fassenden Flaschen müssen die Preise dem Flascheninhalt entsprechend ermäßigt werden. Beim Verkauf in solchen Flaschen oder im Ausschank darf der Preis auf 5 Pfennig nach oben abgerundet werden.

Sämtliche Preise gelten für Hersteller ab Bahn- oder Schiffstation des Herstellungsorts, für Händler ab Bahn- oder Schiffstation des Händlers, bei Lieferung am Herstellungsort oder am Ort des Händlers für Hersteller und Händler frei Haus des Käufers, soweit dies dem Ortsgebrauch entspricht. Der Flaschenpreis gilt ohne Flasche und ohne Verpackung. Diese dürfen nur in Höhe der Selbstkosten in Rechnung gestellt werden. Sonstige Zuschläge irgend welcher Art dürfen nicht erhoben werden.

Es wird darauf hingewiesen, daß nach § 1 der Verordnung über den Handel mit Lebens- und Futtermitteln und zur Bekämpfung des Kettenhandels vom 24. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 581) der Handel mit Obstwein nur von Personen betrieben werden darf, denen die Erlaubnis hierzu erteilt worden ist.

§ 2.

Die Festsetzung abweichender Preise für einzelne Gebiete des Reiches auf Antrag der Landesstellen für Gemüse und Obst bleibt vorbehalten.

§ 3.

Von Betrieben, die bei der ehemaligen Kriegsgesellschaft für Weinobst-Einkauf und -Verteilung G. m. b. H. nicht angemeldet worden sind, sowie von nichtgewerbsmäßigen Herstellern, welche die ihnen obliegende Anmeldung bei dieser Gesellschaft unterlassen haben, dürfen Obstweine des Jahrgangs 1917 nach wie vor nicht abgesetzt werden.

Für Apfel- und Birnenwein früherer Jahrgänge erhöhen sich die in der Bekanntmachung der ehemaligen Kriegsgesellschaft für Weinobst-Einkauf und -Verteilung G. m. b. H. über den Absatz von Apfel- und Birnenwein vom 3. April 1917 festgesetzten Preise um je 0,10 Mk. für Liter und Flai-5e. Beerenweine sowie Kirsch- und Rhabarberwein früherer Jahrgänge dürfen nur zu Preisen abgesetzt werden, die hinter den in § 1 festgesetzten Preisen zurückbleiben.

Die vorstehenden Preisbestimmungen gelten auch für den Absatz nicht gewerbmäßiger Hersteller, die im Jahre nicht mehr als 30 Doppelzentner Frischobst verarbeiten.

Zu widerhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften werden gemäß § 9 der Verordnung über die Verarbeitung von Gemüse und Obst vom 23. Januar 1916 bestraft.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Die Bekanntmachung der ehemaligen Kriegsgesellschaft für Weinobst-Einkauf und -Verteilung G. m. b. H. über den Absatz von Obstwein vom 10. Dezember 1917 tritt zu gleicher Zeit außer Geltung.

Berlin, den 18. März 1918.

Reichsstelle für Gemüse und Obst.
Geschäftsabteilung.
Gesellschaft mit beschränkter Haftung.
 Kohlmann. ppa. Hartel.

Winzer!

Unser Heer braucht noch dringend Pferdefutter. Das einjährige Rebholz liefert gehäckselt und vermahlen ein beachtenswertes, nährhaltiges Ersatzfuttermittel. Sammelt daher das einjährige Rebholz, verbrennt es nicht, sondern liefert es ab an die Beauftragten des Kriegsausschusses für Ersatzfutter ab. Durch Verbrennen oder Wegwerfen der Rebenschnitte helfst Ihr unseren Feinden. Mit der kleinsten Menge Rebholz, die ihr abgibt, erfüllt Ihr eine vaterländische Pflicht.

Solltet Ihr an der sofortigen Lieferung verhindert sein, so sorgt wenigstens, daß das Rebholz bis zur späteren Abgabe aufbewahrt wird.

Der Preis für Rebholz ist behördlich festgesetzt und wird bei Ablieferung jeder Menge sofort bezahlt.

Der stellvertretende kommandierende General.

L. 8666. Diez, den 16. April 1918.

Bekanntmachung.

Der Herr Regierungspräsident in Wiesbaden hat auf Grund des § 3, Absatz 2 der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1916 (Reichsgesetzblatt Nr. 281), betr. die Ersparnis von Brennstoffen und Beleuchtungsmitteln, die Polizeistunde für den Wirtschaftsbetrieb für die Sommerzeit 1918, vom 15. April bis 16. September 1918, in den Städten Diez, Nassau, Bad Ems auf 11 Uhr abends und für alle übrigen Orte des Kreises an den Wochentagen von Montag bis Freitag auf 10 Uhr und an den Samstagen, Sonn- und Feiertagen auf 11 Uhr abends festgesetzt.

Mit dem 17. September 1918 tritt ohne weiteres die bisherige Polizeistunde wieder in Kraft.

Die Ortspolizeibehörden werden um entsprechende Weiterbekanntgabe ersucht.

Der Königl. Landrat.
 Thon.

An die Herren Landesbeamten der Landgemeinden.

Betrifft: Das Vormundschafswesen.

Ein Amtsgericht klagt darüber, daß die Herren Landesbeamten in vielen Fällen die gemäß § 48 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu erstattenden Anzeigen verspätet oder gar nicht einreichen. Ich bringe die bezüglichen Bestimmungen hiermit in Erinnerung, wonach die Landesbeamten in folgenden Fällen den Vormundschaftsgerichten Anzeige zu erstatten haben:

1. wenn bei ihnen der Tod einer Person angezeigt wird, die ein minderjähriges Kind hinterlassen hat,
2. wenn bei ihnen
 - a) die Geburt eines ehelichen Kindes nach dem Tode des Vaters oder
 - b) die Geburt eines anehelichen Kindes angezeigt wird,
3. wenn vor ihnen von einer Frau, die ein minderjähriges eheliches Kind hat, eine Ehe geschlossen wird,
4. wenn bei ihnen die Auffindung eines Minderjährigen, dessen Familienstand nicht zu ermitteln, angezeigt wird.

Ich bemerke dazu: daß für diese Anzeigen stets Formulare dort auf Vorrat sein müssen und jede Anzeige zu den Sammelakten zu vermerken ist.

Zu Anzeigen unter 1 ist vorgeschlagen worden, auf der Rückseite Namen und Geburtsdatum der Kinder anzugeben, wodurch sich die spätere Einziehung der Geburtsurkunden erübrigen werde.

Der Vorsitzende des Kreisauausschusses.
 Thon.

Zg.-Nr. H. 1099. Diez, den 19. April 1918.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Ich erinnere an meine Verfügung vom 5. ds. Mts. — Zg.-Nr. 1002 —, veröffentlicht im Kreisblatt Nr. 82, betr. Zahl der verausgabten Fleischkarten, und ersuche um deren Erledigung binnen 24 Stunden.

Der Vorsitzende des Kreisauausschusses.
 Thon.

Z.-Nr. II. 4089. Diez, den 17. April 1918.

Bekanntmachung.

Der Johann Math Ludwig in Weindahl ist zum Bürgermeister dieser Gemeinde auf die gesetzliche achtjährige Amtsdauer, beginnend mit dem 18. Juni ds. Js., wiedergewählt und von mir bestätigt worden.

Der Königl. Landrat.
 Thon.

Zg.-Nr. R. B. 2540. Diez, den 19. April 1918.

An sämtliche Wirtschaftsausschüsse des Kreises.

Infolge Mangels an Stroh- und Hanfgarbenbändern hat die Kriegsrohstoffabteilung des Kriegsministeriums erhebliche Mengen Papiergarn zur Anfertigung von Garbenbändern, welche den Landwirten durch die Kriegswirtschaftsämter zugeführt werden sollen, freigegeben. Soweit das Kriegswirtschaftsamt heute unterrichtet ist, dürfte der Preis für die Garbenbänder zwischen 50 bis 60 Mark für das Tausend liegen. Um den Bedarf für den Unterlahnkreis rechtzeitig sicher zu stellen, werden die Wirtschaftsausschüsse ersucht, bis spätestens 25. April nach hier mitzuteilen, wieviel Garbenbänder benötigt werden.

Kriegswirtschaftsstelle

J. N.:
Lüd.

Fr. I. 1 C. N. 981.

Biesbaden, den 8. April 1918.

Bekanntmachung.

Die Herren Fachminister haben durch Erlass vom 18. v. Mts. — II. c. 391, Fin. Min. II. 3794 — anlässlich eines Sonderfalles den Ortspolizeibehörden zur Pflicht gemacht, sich künftig bei Erteilung der behördlichen Erlaubnis an wandernde Schaustellerunternehmungen nach § 60 a a. a. D. davon zu überzeugen, daß die bei dem Gewerbebetrieb mitgeführten Gewerbegehilfen usw. auch vollzählig und mit Namen in den Wandererwerbsscheinen eingetragen sind, sofern sie nicht Einzelscheine besitzen. Auch haben sie darauf zu achten, daß während der Ausübung des Betriebes andere als in dem Scheine eingetragene, nicht ortszunässige Personen nicht beschäftigt werden. Vorgefundene Unregelmäßigkeiten haben sie sofort zur Anzeige zu bringen.

Der Regierungs-Präsident.

Im Auftrage.

Rötter.

Diez, den 15. April 1918.

Abdruck teile ich den Ortspolizeibehörden des Kreises zur Kenntnisnahme und genauen Beachtung mit.

Der Königl. Landrat.

Lhon.

J.-Nr. 4124 II.

Diez, den 17. April 1918.

Betrifft: Kartoffelanbau.

Wie mir mitgeteilt worden ist, soll in einzelnen Gemeinden versucht werden, anstelle von Kartoffeln Dickwurz anzubauen, da diese beim Verkauf einen höheren Gewinn lieferten.

Ich ersuche die Herren Bürgermeister, einem solch wenig vaterländischen Sinn verratenden Verhalten mit allen Mitteln entgegenzutreten und besonders auch keinen Zweifel darüber aufkommen zu lassen, daß gegen jede Ueberschreitung des Höchstpreises für Dickwurz vorgegangen werden wird.

Eine Herabsetzung für Dickwurz ist übrigens geplant, dagegen werden die bisherigen Höchstpreise für Kartoffeln bestehen bleiben.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.

Lhon.

Nichtamtlicher Teil

Zur Eroberung Batums.

Konstantinopel, 18. April. (Agence Millt.) In Besprechung der Einnahme Batums hebt Terdschuman die Bedeutung dieser Stadt vom militärischen, politischen und wirtschaftlichen Standpunkte hervor und sagte: Durch diese Tat werden die Muselmanen und christlichen Georgier vollständig Herren ihrer Geschichte. Wie wir schon wiederholt betonten, ist das osmanische Reich von den besten Absichten für die Georgier erfüllt und wünscht, diese Nation frei und unabhängig zu sehen. Es genügt, daß in Georgien eine der Türkei günstig gesinnte Regierung gebil-

von diesen Widerstand zu leisten. Die osmanische Regierung wird stets geneigt sein, sich mit einer solchen Regierung zu verständigen, alle Fragen zu lösen und im Einvernehmen mit ihr zu handeln. Im allgemeinen können wir sagen, daß zwei Elemente, die Georgier im Westen und die Türken im Osten, die Herren der Geschichte Transkaukasiens sind, mit welchen sich die Türkei einzeln auseinandersetzen und zwischen welchen sie im Bedarfsfalle selbst vermitteln wird. Aber bei Schaffung unabhängiger Gebilde in Transkaukasien darf man keineswegs die Millionen Muselmanen in Eiskaukasien vergessen, die einen natürlichen Damm gegen Rußland bilden. Es ist daher notwendig auch die Unabhängigkeit und Freiheit dieses Gebietes zu sichern. Durch die Einnahme Batums werden alle diese Fragen auf die Tagesordnung gestellt.

Liebesgaben für die heimkehrenden Gefangenen.

Die Friedensschlüsse im Osten stellen den Opfergeist des deutschen Volkes vor neue Aufgaben. Viele Tausende von Kriegs- und Zivilgefangenen haben den Weg in die Freiheit angetreten, die sie so lange jammervoll entbehren mußten. Aber zumeist treffen sie von allen Hilfsmitteln entblößt an der Grenze ein, von der Erwartung erfüllt, daß die Heimat sich ihrer hilfreich annehmen werde. Diese Erwartung darf nicht enttäuscht werden. In dankenswerter Weise haben denn auch, einer Kabinettsorder Seiner Majestät des Kaisers vom 25. Februar dieses Jahres entsprechend, das Preussische Kriegsministerium und der Militärinspekteur der Freiwilligen Krankenpflege mit Unterstützung des Zentralkomitees, der Landes- und Provinzialverbände vom Roten Kreuz, sowie des Vaterländischen Frauenvereins dafür Sorge getragen, daß die Zurückkehrenden an den Uebernahmestationen mit Liebesgaben bedacht werden. Allenthalben haben die Territorialen Delegierten der Freiwilligen Krankenpflege zu freiwilligen Spenden aufgerufen. Der Kaiser selbst hat sich mit 250 000 Mark an die Spitze der Spender gestellt. Das Kriegsministerium, sowie die Verwaltungsausschüsse der Volksspende und der Hindenburggabe haben dafür 200 000 Mark bewilligt. Aus den eingehenden Spenden werden die Mittel für Liebesgabenpakete beschafft, die den Heimkehrenden an der Grenze verabreicht werden. In den Quarantänelagern ist die Versorgung der ehemaligen Gefangenen in der Weise geregelt, daß ihnen Gutscheine ausgehändigt werden, die sie in den Stand setzen, nach eigener Wahl an Liebesgaben zu entnehmen, was sie gerade am notwendigsten gebrauchen. So ist alles vorbereitet, um den Heimkehrenden einen freundlichen Empfang zu bereiten. Es bedarf nun aber der oft bewährten Opferwilligkeit des gesamten Volkes, um das Liebeswerk für die vielen Tausende, die das traurige Los der Gefangenschaft lange ertragen mußten, in wirksamer Weise auszubauen.

Aus dem Gerichtssaal.

Köln, 19. April. Das Schöffengericht verurteilte den Kaufmann Otto Frauendorf aus Köln wegen Zuckerschneidung zu vier Wochen Gefängnis und 11 000 Mark Geldstrafe. Er hatte an vier hiesige Konditorien Zucker, dessen Höchstpreis 32 Pfg. beträgt, bis zu 3,60 Mark das Pfund verkauft. Die Konditoren erhielten Geldstrafen bis zu 1400 Mark.

Das Feldheer braucht dringend Hafer, Heu und Stroh!

Landwirte helft dem Heere!